

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Objekt-Interieur by Internetpeople GmbH

nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt

1. Präambel

1.1. Dieses Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle vom Auftragnehmer (AN) durchzuführenden Arbeiten, Leistungen und Lieferungen, die zur kompletten funktionstauglichen Herstellung des Werks erforderlich sind, es sei denn, es wurden mit dem AN abweichende schriftliche Vereinbarungen geschlossen.

1.3. Basis der Bestimmungen dieser AGB ist die ÖNORM B 2110 in der zur Angebotsabgabe geltenden Fassung. Die gegenständlichen AGB modifizierten, ergänzen oder erweitern die ÖNORM B 2110 über deren Bestimmungen hinaus in jenen Punkten, die in den nachstehenden Bestimmungen in Klammer angeführt sind.

1.2. Begriffe und Definitionen entsprechen jenen der ÖNORM B 2110 und ÖNORM A 2050 sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1.3. Vertragsbestandteile sind:

- Auftragsschreiben
- der schriftliche Zuschlag;
- Verhandlungsprotokoll samt Beilagen;
- Leistungsverzeichnis mit den vereinbarten Preisen;
- Ausschreibung des AG samt den Allgemeinen Angebotsbedingungen;
- Vertragsbedingungen des Bauherrn soweit diese auf die Leistung des AN zu treffen;
- die vorliegenden Vertragsbedingungen (AGB) des Auftraggebers;
- sämtliche einschlägigen technischen ÖNORMEN und Werkvertrags-ÖNORMEN (z.B. ÖNORM B 2110) in der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Fassung, subsidiär die DIN bzw. sonstige Regelwerke, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe darstellen;
- die vorliegenden Baubewilligungen und sonstige für gegenständliches Bauvorhaben an zuwendende bau- oder verwaltungsrechtliche Bescheide und Genehmigungen;
- die dem AN übergebenen und bei des AG zur Einsicht aufliegenden Planunterlagen;
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan;
- die Baustellenordnung und
- die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

Sofern sich Absatzbezeichnungen in der Ö-NORM B2110 verändern, gelten die Modifizierungen in den AGB auch für die geänderten oder neu bezeichneten Absätze in der Ö-NORM B2110.

1.4. Bei Widersprüchen der oben angeführten technischen bzw. vertraglichen Grundlagen gilt die jeweils strengste Bestimmung zu Gunsten des AG

- 1.5. Allfällige Änderungen der unter diesen AGB genannten oder sonstiger Vertragsgrundlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.
- 1.6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie weitere in den Auftragsunterlagen genannten Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende oder widersprechende Bedingungen des AN haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn im Angebot des AN oder in sonstigem Schriftverkehr des AN auf sie Bezug genommen wird oder wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistungen vorbehaltlos abgenommen werden. Entgegenstehende oder abweichende oder widersprechende Bedingungen des AN werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der *Auftraggeber* ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.7. Sämtliche Bestimmungen der gegenständlichen AGB sowie die darin genannten Vertragsgrundlagen gelten ohne jedwede Einschränkung auch für allfällige Folge- oder Zusatzaufträge. Klargestellt wird, dass jedwede zukünftige Beauftragung in welcher Form auch immer, sohin auch für andere Bauvorhaben, ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB passieren, auch wenn keine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung hierrüber getroffen wird.
- 2. Umfang der Leistungen des Auftragnehmers**
- 2.1. Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen vertragsgegenständlichen Leistungen vollständig, mangelfrei und funktionstauglich zu dem vereinbarten Preis zu erbringen.
- 2.2. Sollte nach Auffassung des AN die Leistungsbeschreibung des AG nicht umfassend und erschöpfend sein, so hat der AN den AG darauf schriftlich hinzuweisen. In jedem Fall schuldet der AN die funktionsfähige Herstellung der Vertragsleistung.
- 2.3. Grundsätzlich gelangen nur solche Materialien zur Ausführung, die nach derzeitig gültigem Stand anerkannt, umweltunbedenklich und schadstofffrei sind. In Zweifelsfällen muss der AN zu seinen Lasten den hier erforderlichen Nachweis führen. Anerkannt werden hierbei nur Expertisen bzw. Prüfzeugnisse zugelassener Materialprüfanstalten.
- 2.4. Behinderungsanzeigen bedürfen aus Beweisgründen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste, verlängern die Ausführungsfristen nicht, sie sind von vornherein mit einzukalkulieren.
- 2.5. Mit der Freigabe etwaiger vom AN erstellter Unterlagen oder der Entgegennahme solcher Unterlagen übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Der AG darf die vom AN erstellten Unterlagen nutzen und verwerten.
- 2.6. Der AN hat alle ihm vorgelegten Unterlagen, insbesondere auch die in den Planunterlagen angegebenen Maße, sofort nach Erhalt auf sachliche und technische Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die bei der Prüfung festgestellten Unstimmigkeiten dem AG unverzüglich anzuzeigen. Der AN übernimmt nach der Prüfung die volle Verantwortung für die ihm vorgelegten Unterlagen. Dies gilt auch für Pläne, die der AN erstellt. Für Pläne, die vom AN erstellt werden trägt der AN die volle Verantwortung auch hinsichtlich aller Maße, er hat die Naturmaße zu nehmen.

- 2.7. Alle vertragsrelevanten Schriftstücke, Mitteilungen und Erklärungen sind an die von dem AG benannten Personen zu richten. Die entgegen dieser Vorschrift an sonstige Mitarbeiter des AG oder sonstige Personen (auch Poliere, Bauleiter) übermittelten mündlichen oder schriftlichen Erklärungen gelten als nicht abgegeben.
- 2.8. Der AN hat in Bezug auf seine Tätigkeiten darauf zu achten, inwieweit durch ihn Behinderungen anderer Gewerke erfolgen könnten oder andere Gewerke ihn behindern könnten. Ist eine solche Behinderung absehbar, so ist die Bauleitung unverzüglich zu informieren, die über den weiteren Ablauf der Arbeiten entscheidet.
- 2.9. Soweit vom AN Leistungen in einem in Nutzung befindlichen Gebäude durchgeführt werden, hat der Auftragnehmer im besonderen Maße auf die Belange der Nutzer Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, dass insbesondere Belästigungen durch Immissionen (Lärm, Schmutz, usw.) auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren sind. Dies gilt insbesondere auch für die zeitliche Problematik bei Terminen für Mängelbehebungen.

3. Erklärung des Auftragnehmers

Der AN bestätigt, dass er die Baustelle/Montagestelle besichtigt hat und aufgrund dessen über die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen Kenntnis erlangt hat und dies sowohl in die Preisermittlung als auch in die Angebotserstellung eingeflossen ist. Nachträgliche Forderungen aus Unkenntnis dieser Umstände sind ausgeschlossen.

- 3.1. Darüber hinaus erklärt der AN über sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Bewilligungen zu verfügen. Für den Fall des Nichtvorliegens der erforderlichen Genehmigung bzw. deren Entzug oder Verfall aus welchem Titel auch immer, ist der AG berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den AN auf volle Genugtuung in Anspruch zu nehmen.

4. Vertretung der Vertragspartner

Die Vollmacht umfasst jedenfalls die Befugnis des Bevollmächtigten verbindliche Nachtrags- bzw. Zusatzangebote und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und anzunehmen sowie sonstige Anordnungen und Anweisungen des AG entgegenzunehmen. Gleiches gilt auch für durchzuführende Baubesprechungen an denen der Bevollmächtigte des AN teilzunehmen hat und im Zuge deren darin festgelegte Anordnungen und Vereinbarungen für den AN rechtsverbindlich sind. Dies gilt auch dann, wenn der Bevollmächtigte des AN trotz rechtzeitiger Information der Baubesprechung fern bleibt.

5. Ausführungsunterlagen

- 5.1. Der AN ist jedenfalls verpflichtet auch wenn der AG die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen vertragsgemäß beizustellen hat, diese beim AG so rechtzeitig anzufordern, dass diese vom AN zeitgerecht umfassend auf ihre Ausführbarkeit geprüft und somit den örtlichen Verhältnissen auf der Baustelle in Abstimmung gebracht werden können.
- 5.2. Darüber hinaus legt der AN von ihm anzufertigende Ausführungsunterlagen und Muster so rechtzeitig vor, dass die erforderlichen Entscheidungen vom AG ohne Fristen zu gefährden getroffen werden können.

6. Einbauten

6.1. Der AN erkundigt sich spätestens vor Beginn der Leistung beim AG über vorhandene Einbauten. Dies auch dann, wenn ihm bereits davor – etwa in der Ausschreibung – Einbauten bekannt gegeben worden sind. Der AN hat die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten.

6.2. Die in Bezug auf die bekanntgegeben Einbauten zu treffenden Maßnahmen sind in die vertraglichen Preise einzurechnen.

7. Behördliche Genehmigungen, Ausländerbeschäftigung, Arbeitnehmerschutzvorschriften, etc.

7.1. Vereinbart wird, dass der AN sämtliche gesetzlich normierten Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie insbesondere auch die Bestimmung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes einzuhalten hat.

7.2. Zwingend vereinbart wird, dass der AN – selbst ohne vorherige gesonderte Aufforderung – verpflichtet ist, binnen 7 Tagen vor Arbeitsbeginn auf der Baustelle, sämtliche erforderlichen Unterlagen seiner dem AuslBG unterliegenden Mitarbeiter, oder ihm überlassenen Arbeitskräfte an den AG zu übermitteln. Eine Rückmeldung hat auch im Falle fehlender Ausländerbeschäftigung zu erfolgen, andernfalls der AG im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung eine Meldung an die zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen erstatten wird.

7.3. Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Bestimmung des mit 01.05.2011 in Kraft getretenen Gesetzes gegen Lohn- und Sozialdumping, wonach der Arbeitgeber bzw. Überlasser der Arbeitskräfte für die Einhaltung der in Österreich geltenden Lohn- und arbeitsrechtlichen Mindestbedingungen haftet. In diesem Sinne ist der AN, welcher ausländische Mitarbeiter auf der Baustelle beschäftigt verpflichtet, zur Ermittlung des Mindestentgelts erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer am Einsatzort (= Baustelle) bereit zu halten. Im Falle der Arbeitskräfteüberlassung ist der AN verpflichtet, die verfügbaren Lohnunterlagen (z.B Dienstzettel, Lohnaufzeichnungen, etc) bis spätestens Arbeitsbeginn und sodann laufend – je nach Verfügbarkeit – an den Beschäftiger (ist Auftraggeber der Arbeitskräfteüberlassung) zur Einsicht auf der Baustelle zu übermitteln.

7.4. Sollten Verfahren gegen den AG wegen allfälliger Verletzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aufgrund möglicher rechtswidriger Beschäftigung von Ausländern durch den AN oder dessen Subunternehmen eingeleitet werden, ist der AG berechtigt, für jeden entgegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigten Arbeitnehmer einen Betrag von jeweils € 10.000,00 bis zum rechtskräftigen Abschluss der diesbezüglichen Verfahren einzubehalten. Sollte es zu einer Bestrafung des AG oder dessen Dienstnehmer kommen, sind diese Beträge für die Entrichtung solcher Strafen oder damit in Zusammenhang stehender Kosten (z.B Rechtsanwaltskosten) zu verwenden. Allfällige darüber hinausgehende Beträge sind vom AN umgehend zu ersetzen.

- 7.5. Ist ein entsprechender Einbehalt nicht mehr möglich oder reicht dieser zur Bedeckung der Strafen und Kosten nicht aus, so gilt als ausdrücklich vereinbart, dass zu diesem Zweck auch vom AN gegebene Sicherheitsleistung (z.B. Erfüllungs-, Deckungs- und Haftrücklassgarantien usw.) hierfür in Anspruch genommen werden können.

8. Subvergaben – Weitergabe von Leistungen

- 8.1. Beabsichtigt der AN die Weitergabe von Leistungen (Teilleistungen) an Dritte, so ist hierfür zuvor die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG erforderlich. Diese Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn sich der Dritte, an den die (Teilleistung) Leistung vergeben werden soll(en) gegenüber dem AN zur uneingeschränkten Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der gegenständlichen AGB, insbesondere des Punktes 7., verpflichtet.

Sollten ohne Zustimmung des AG Subunternehmen beschäftigt werden, verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der zivilrechtlichen Auftragssumme. Der Nachweis eines Schadens durch die AG ist hierzu nicht erforderlich.

- 8.2. Der AN haftet für die an den Dritten weitergegebene Subunternehmer-Leistung uneingeschränkt wie für sein eigenes Handeln und steht dem AG für dessen Verhalten vollauf ein.

9. Mitbenutzung von Gerüsten und Transporteinrichtungen

- 9.1. Die Mitbenutzung von Baukränen und anderen Transporteinrichtungen durch andere am Bau tätige Firmen darf grundsätzlich kein AN ablehnen. Das Entgelt für die Mitbenutzung ist zwischen den beiden Firmen ohne Einschaltung des AG zu regulieren. Gerüste, die ein AN für die Durchführung seiner Leistungen erstellt hat, können auch von anderen am Bau tätigen Unternehmen ohne Vergütungsanspruch benutzt werden, soweit dies die Durchführung der eigenen Arbeit nicht behindert.

- 9.2. Änderungen am Gerüst zum Zwecke der erleichterten Arbeitsdurchführung von anderen Unternehmen können jedoch nicht ohne Vergütungsanspruch gefordert werden.

- 9.3. Der Abbau von Gerüsten darf grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen.

- 9.4. Der AG stellt Baukräne und Aufzüge nicht zur Verfügung.

10. Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes / Anspruchsverlust

- 10.1. Die Forderung auf Vertragsanpassung sowie die Vorlage eines Zusatzangebotes haben jeweils vor der Ausführung der Leistung zu erfolgen. Bei einem Versäumnis dieser Anmeldung und ohne schriftlichen Zusatzauftrag des AG tritt gänzlicher Anspruchsverlust ein. Vereinbarte Pauschalpreise sind unveränderliche Fixpreise, ausgenommen der AG erteilt einen schriftlichen Zusatzauftrag.

11. Änderungen von Preisen infolge Abweichung der vorgesehenen Menge

Bei Verträgen mit Einheitspreisen gilt in den diesbezüglichen Positionen eine Mengengarantie als vereinbart.

12. Ausmaßfeststellung

- 12.1.** Hat der *AG* und der *AN* einen gemeinsamen Termin zur Ausmaßfeststellung vereinbart und versäumt der *AN* diesen Termin ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme verhindert worden zu sein, gelten die in diesem Fall nur vom *AG* ermittelten Ausmaße.

13. Zahlung / Aufrechnung (Kompensation)

- 13.1.** Der *AN* erhält für alle von ihm zu erbringenden Leistungen eine Vergütung, die sich nach den errechneten Mengen bzw Massen und den angebotenen bzw. verhandelten Einheitspreisen richtet, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 13.2.** Die Einheitspreise bzw. Pauschalpreise des dem Auftrag zugrundeliegenden Angebots gelten grundsätzlich als Festpreis für die gesamte Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengen- bzw Massenänderungen eintreten. Der Preis ist ein Festpreis, eine Lohn- und Materialpreisleitklausel wird nicht vereinbart.
- 13.3.** Die Einheits- und Pauschalpreise des Angebotes enthalten alle Arbeiten und Lieferungen entsprechend Punkt 2.
- 13.4.** Sollte bei Nachweisarbeiten (der vertraglichen Leistung) eine Überschreitung der Auftragssumme infolge Mengen- bzw Massenerhöhung eintreten, hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Ausführung der Leistung eine Nachbeauftragung herbeizuführen, bei sonstigem Anspruchsverlust.
- 13.5.** Wird ein Pauschalpreis vereinbart, so ist Grundlage hierfür eine eigenverantwortliche Mengen- bzw Massenermittlung des *AN* auf der Basis der vom *AG* vorgelegten Unterlagen.
- 13.6.** Im vereinbarten Pauschalpreis sind sämtliche Eigenkosten des *AN* und sämtliche Fremdkosten enthalten, die im Rahmen des Leistungsumfangs nach diesem Vertrag entstehen, soweit nicht in diesem Vertrag und seinen Vertragsbestandteilen ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.
- 13.7.** Durch den Pauschalpreis sind auch diejenigen Leistungen abgegolten, die in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind, jedoch erforderlich sind, um die durch den Vertrag und die Vertragsbestandteile bestimmten Vertragszwecke zu verwirklichen.
- 13.8.** Die Auftragssumme sowie damit verbundene Konditionen sind dem Verhandlungsprotokoll oder den Auftragsunterlagen zu entnehmen, die Vertragsbestandteil werden. Der *AN* hat dem *AG* bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen unverzüglich vor Ausführung schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Leistung eine zusätzliche Vergütung auslöst. Der *AN* hat dem *AG* mit diesem Hinweis ein Angebot vorzulegen, in dem alle

Mehrkosten verbindlich angeboten werden und das prüfbare Angaben über die terminlichen und sonstigen Auswirkungen der geänderten oder zusätzlichen Leistung enthält. Der *AN* kann eine zusätzliche Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen nur dann verlangen, wenn der *AG* dieses Angebot vor Ausführung schriftlich angenommen und einen Zusatzauftrag schriftlich erteilt hat. Ein Mehrvergütungsanspruch ist ausgeschlossen, soweit die Leistung ohne schriftliche Beauftragung ausgeführt wurde.

- 13.9.** Alle vertragsrelevanten Schriftstücke, Mitteilungen und Erklärungen sind an die vom *AG* benannten Personen zu richten. Die entgegen dieser Vorschrift an sonstige Mitarbeiter des *AG* übermittelten mündlichen oder schriftlichen Erklärungen gelten als nicht abgegeben.
- 13.10.** Die aus dem gegebenenfalls vereinbarten Zahlungsplan ersichtlichen Bautenstände, die den Auftragnehmer zur Stellung einer Abschlagsrechnung berechtigen, müssen, um die Fälligkeit auszulösen, jeweils vollständig und frei von wesentlichen Mängeln errichtet sein.
- 13.11.** Ist der eine Fälligkeit auslösende Bautenstand nicht mangelfrei, kann von der jeweiligen Rate ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung der Mängel einbehalten werden.
- 13.12.** Zahlungen und Abschlagsrechnungen erfolgen bis zu einer Höhe von 90 % der auf der Baustelle eingebauten und nachgewiesenen Leistungen, jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer. Mangelfreiheit ist unabdingbare Voraussetzung für Zahlungen, sowie Rechnungen, welche die gesetzlichen Formalbedingungen und die Auftragsbedingungen erfüllen.
- 13.13.** Die Fälligkeit von Abschlags- und Regierechnungen sind jeweils sechzig Tage nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Werks. Voraussetzung ist die prüffähige Schlussrechnung. Voraussetzung für die Schlussrechnung ist die vollständige Erfüllung des Auftrags, Mangelfreiheit, Vorliegen von Abnahme- oder Übernahmeprotokollen, vollständiger prüffähiger Unterlagen, Kopien der Auftragsgrundlagen, Lieferscheine und alle Unterlagen für die Leistungsnachweise.
- 13.14.** Für den Fall nicht fristgerechter Zahlung sind Verzugszinsen in der Höhe von 3,2 % vereinbart.
- 13.15.** Der *AN* darf Rechte und Ansprüche aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des *AG* weder abtreten noch verpfänden.
- 13.16.** Die vorbehaltlose Zahlung durch den *AG* beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des *AN* als vertragsgemäß.
- 13.17.** Der *AG* ist berechtigt, vorweg Forderungen des *AN* mit eigenen Forderungen oder auch mit Forderungen seiner Konzernfirmen oder Arbeitsgemeinschaften, an denen der *AG* oder zumindest eine ihre Konzernfirmen beteiligt ist, aufzurechnen. Dies gilt jedenfalls auch im Falle einer Abtretung, einer Verpfändung oder einer gerichtlichen Pfändung.
- 13.18.** Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des *AN* ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch den *AG* nicht bestritten werden oder rechtskräftig sind.

- 13.19. Darüber hinaus ist der AG auch berechtigt in Abänderung zu den vereinbarten ÖNORMEN den Deckungs- bzw. Haftrücklass für alle Forderungen des AG, auch solchen, die aus anderen Bauvorhaben stammen, aufrechnungsweise heranzuziehen. Dies gilt wie zuvor auch für Konzernunternehmen des AG und Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG oder eine ihrer Konzernfirmen beteiligt ist.
- 13.20. Diese Möglichkeit zur unbeschränkten Aufrechnung besteht auch für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN.
- 13.21. Nach Wahl des AG erfolgen Zahlungen mittels Banküberweisung, Scheck, Wechsel oder Überrechnung der Mehrwertsteuer. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn spätestens am letzten Tag der Skonto- bzw. Nettzahlungsfrist der Überweisungsantrag bei der Bank einlangt, der Scheck oder Wechsel zur Post gegeben wird oder der Überrechnungsantrag beim Finanzamt eingeht.
- 13.22. Es ist im Vorhinein festzustellen, ob die beauftragten Leistungen Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1 a UStG 1994 darstellen. Herrscht Uneinigkeit über diesen Umstand so ist der AG berechtigt, auch wenn keine Bauleistungen vorliegen, vom AN in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbeträge direkt an das Finanzamt zu überweisen.
- 13.23. Auftragnehmer ohne Dienstgebernummer bzw. ohne Beschäftigte

Sofern der Auftragnehmer in Österreich

- keine Dienstnehmer oder freien Dienstnehmer im Sinne des § 4 ASVG zur Voll- oder Teilversicherung gemeldet hat und daher keine Dienstgebernummer vergeben wurde

oder

- länger als 6 Monate keine Dienstnehmer oder freien Dienstnehmer zur Sozialversicherung gemeldet hat und auf sein Beitragskonten keine Beitragsrückstände vorhanden und keine Beitragsnachweisungen ausständig sind

oder

- aus der HFU-Gesamtliste nur deshalb ausgeschieden ist, weil er alle Dienstnehmer abgemeldet hat und auf seinen Beitragskonten keine Beitragsrückstände und keine Beitragsnachweisungen ausständig sind

hat die Gebietskrankenkasse auf Antrag des AN eine Bestätigung über diesen Umstand auszustellen.

Der AN ist verpflichtet diese Bestätigung, der zuständigen Gebietskrankenkasse (die ab Ausstellung bis zum Monatsletzten des darauffolgenden Kalendermonats gültig ist) beizubringen, widrigenfalls der Auftraggeber berechtigt ist, bis zum Zeitpunkt der Übersendung der aktuellen bzw. aktualisierten Bestätigung die Zahlung zu verweigern. Bereits laufende Zahlungs- oder Skontofristen gelten bis zum Einlangen der aktuellen Bestätigung als ausgesetzt und erlaufen erst mit Einlangen der Bestätigung weiter fort.

14. Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus.

15. Skonto

- 15.1.** Für den Fall, dass in den Auftragsunterlagen ein Skonto vereinbart wurde, gilt als vereinbart, dass die Berechtigung für den Abzug eines Skontos sowohl für Teil- als auch für Schlussrechnungen gültig ist. Wird bei einer Teilzahlung eine Skontofrist versäumt, so hat dies keinerlei Auswirkung auf den Skontoabzug für fristgerecht bezahlte bzw. künftig unter Skontoabzug zu zahlende Rechnungen. Für die Berechtigung der Inanspruchnahme eines Skontos ist sohin jede Rechnung für sich zu betrachten.
- 15.2.** Sonstige aus dem Verzug resultierende Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadenersatzansprüche des AG angerechnet.
- 15.3.** Bereits verwirkte Vertragsstrafen zu vertraglich vereinbarten Zwischenterminen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine. Bei verschuldeter Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins wird eine etwaige bereits verwirkte Vertragsstrafe für Zwischenfristen auf die verwirkte Vertragsstrafe für den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet. Die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Zwischenfristen und des Endtermins beträgt im Höchstfall 10 (zehn) % der Auftragssumme.
- 15.4.** Die Vertragsstrafe kann jeweils von der nicht fälligen Zahlung, auch Abschlagszahlung, abgezogen werden.
- 15.5.** Eine verwirkte Vertragsstrafe kann vom AG bis zum Zeitpunkt der Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten hinsichtlich der bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel geltend gemacht werden.
- 15.6.** Die Skontofrist gilt auch dann als gewahrt, wenn eine Gegenverrechnung im Sinne des Punktes 13. der vorliegenden AGB durchgeführt wird.
- 15.7.** Wird eine Überweisung der Umsatzsteuer an das Finanzamt allenfalls außerhalb der Skontofrist durchgeführt, verliert der AG ungeachtet dessen nicht das Recht, den vereinbarten Skontoabzug in Anspruch zu nehmen.
- 15.8.** Die Zahlungs- (Skonto-) frist beginnt mit Eingang der Rechnung beim AG. Die Zahlungs- (Skonto-) frist beginnt jedoch nur dann zu laufen, sofern die in Rechnung gestellten Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und die entsprechenden Prüfunterlagen beim AG vorliegen. Ist die Rechnung aufgrund mangelhafter oder nicht vollständiger Rechnung nicht prüfbar oder fehlerhaft adressiert, so wird die Zahlungs- (Skonto-) frist nicht in Gang gesetzt. In diesem Fall ist die Rechnung dem AN binnen dreißig Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen dreißig Tagen neu vorzulegen.

16. Pönale, Schadenersatz, Beweislastumkehr

- 16.1.** An die Ausführungstermine werden besondere Anforderungen gestellt. Der *AN* ist verpflichtet, nach der Auftragserteilung einen Terminplan in Abhängigkeit der Anforderungen des *AG* auszuarbeiten und mit dem *AG* abzustimmen. Dieser Terminplan muss wichtige Einzelabschnitte (Zwischenfristen) und mögliche Abhängigkeiten ausweisen und den Fertigstelltermin gewährleisten.
- 16.2.** Alle im Vertrag für die Leistungen des *AG* enthaltenen Fristen sind sogleich Vertragsfristen.
- 16.3.** In Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.2 hat der *AG* auch bei leichter Fahrlässigkeit des *AN* Anspruch auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens. Ebenso hat der *AG* in Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.1 2) auch bei leichter Fahrlässigkeit Anspruch auf Schadenersatz gemäß ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.1 1) (volle Genugtuung). Die Begrenzungen des Schadenersatzes gemäß Punkt 12.3.1 2) b) gelten nicht.
- 16.4.** Die Bestimmungen über das richterliche Mäßigungsrecht nach ÖNORM B 2110 Punkt 6.5.3.1 sind nicht anzuwenden.
- 16.5.** Macht der *AG* Schadenersatzansprüche wegen eines bei Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung beim *AN* geltend, liegt die Beweislast für fehlendes Verschulden auch nach Ablauf von 10 Jahren nach der Übernahme beim *AN*.
- 16.6.** Für den Fall, dass die Auftragsunterlagen keine Konditionen für die Vertragsstrafe vorsieht, gelten pro Kalendertag des Verzuges 1,0 % der Auftragssumme **zzgl. MWSt.**, mit einer Höchstbegrenzung von 20 % der zivilrechtlichen Auftragssumme, mindesten jedoch € 1.000,- **zzgl. MwSt.**, als vereinbart.

17. Rücktritt vom Vertrag

- 17.1.** Neben den in der ÖNORM und in den vorliegenden AGB genannten Rücktrittsgründen ist der *AG* darüber hinaus berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertrag mit dem Bauherrn, aus welchen Gründen auch immer, gelöst wird. In diesem Fall erhält der *AN* ausschließlich die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung erbrachten Leistungen vergütet; allenfalls darüber hinausgehende Ansprüche (z.B. Schadenersatzansprüche, entgangener Gewinn, entgangene Regien, ...) bestehen nicht.
- 17.2.** Bei einer Kündigung durch einen der Vertragspartner – unabhängig vom Anlass der Kündigung – hat der *AN* die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen und alle sonstigen Dokumente unverzüglich an den *AG* herauszugeben.

18. Schäden Dritter

- 18.1** Der *AN* hält den *AG* für den Fall, dass dieser von Dritten, auch verschuldensunabhängig, in Anspruch genommen wird, schad- und klaglos, sofern diese Inanspruchnahme vom *AN* verursacht oder mitverursacht wurde. Dies gilt auch für allfällige aus solchen Rechtsstreitigkeiten entstehenden Kosten. Für den Fall der Inanspruchnahme des *AG* durch

Dritte ist der AN vom AG unverzüglich zu informieren um diesem die Möglichkeit zu geben, den geltend gemachten Anspruch einer umgehenden Regulierung zuzuführen.

- 18.2 Die Erfüllungshaftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird auch durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den AG vor Übernahme/Abnahme nicht eingeschränkt.

19. Übernahme, Gewährleistungsfristen

- 19.1. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, ungeachtet der Art und des Umfanges der Leistung, eine förmliche Übernahme.
- 19.2. Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist für die Leistungen des AN mit der Übernahme des gesamten Bauvorhabens durch den Bauherrn und währt zumindest drei Monate länger als die vom AG dem Bauherrn zu gewährende Gewährleistungsfrist. Die Dauer der Gewährleistung gilt nicht nur für Bauleistungen sondern auch für Lieferungen von Waren aller Art. § 377 UGB ist nicht anzuwenden.
- 19.3. Notwendige Kosten des AG (z.B. Bauaufsicht) die dem AG im Zuge von Gewährleistungsarbeiten des AN entstehen, sind vom AN nach Aufwand zu ersetzen.
- 19.4. In Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 12.2.3.3 gilt als vereinbart, dass bei Mängeln, die während der Gewährleistungsfrist gerügt werden, vermutet wird, dass diese bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.
- 19.5. Für den Fall der rechtskräftigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN erklärt dieser bereits jetzt, sämtliche vertraglichen Ansprüche gegenüber dessen Subunternehmern oder Lieferanten, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung, an den AG abzutreten und sämtliche Erklärungen abzugeben um den AG in die Lage zu versetzen diese Ansprüche gegenüber diesen direkt geltend machen zu können. Diese Bestimmung gilt jedenfalls auch dann, wenn der Masseverwalter im Zuge einer Insolvenz des AN vom Vertrag zurücktreten sollte.

20. Sicherstellungen

- 20.1. Sicherstellungen für Kautionen, Deckungs- und Hafrückklasse sind grundsätzlich **nicht** in Form von Bankgarantien ablösbar, sofern in den Auftragsunterlagen nichts anders vereinbart wurde. Eine Ablöse der Sicherstellungen mittels Bankgarantie durch den AN liegt daher im freien Ermessen des AG. In einem solchen Fall werden jedoch nur abstrakte, unwiderrufliche und unbedingte sowie auf erste Anforderung fällige und auf EURO lautende Bankgarantien eines erstklassigen österreichischen Bankinstitutes anerkannt.
- 20.2. Sicherstellungen für die Erfüllung der vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen (ÖNORM B 2110 Punkt 8.7.1) sind vor Leistungserbringung dem AG zu übergeben. Macht der AG diesen Anspruch auf Übergabe der Sicherstellung nicht vor Leistungserbringung geltend, so bedeutet dies nicht, dass sie darauf verzichtet hat. Insofern bleibt der Anspruch auf Sicherstellung während der gesamten vertraglichen Leistungsfrist unverändert aufrecht.

20.3. Ist in den Auftragsunterlagen nichts anderes festgelegt, so gelten für die Höhe der Bar- einbehalte für den Deckungs- und den Haftrücklass als vereinbart:

- Deckungsrücklass: 10 % der Teilrechnung
- Haftrücklass: 5 % der Schlussrechnung

21. Zurückbehaltungsrecht / Abtretung von Forderungen / Verrechnung / Urheber-Nutzungsrecht

21.1. Besteht Streit zwischen den Parteien über einen Mehrvergütungsanspruch des *AN* für geänderte oder zusätzliche Leistungen, so berechtigt dies den *AN* nicht zur Einstellung der Leistungen aus diesem Vertrag. Das gilt auch dann, wenn sich die Parteien über Einbehalte des *AG* von Abschlagszahlungen für mangelhafte Teilleistungen streiten.

21.2. An allen Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen kann der *AN* ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

22. Urheber / Nutzungsrechte

22.1. Der *AN* überträgt dem *AG* die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlichen geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages.

23. Verschwiegenheitspflicht

Der *AN* verpflichtet sich über sämtliche im Zusammenhang mit gegenständlichem Auftrag ihm bekannt gewordene Informationen welcher Natur auch immer (Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahrensart, Preise, etc.) strengstes Stillschweigen zu bewahren. Allfällige diesbezügliche Verstöße berechtigen den *AG* zum sofortigen Vertragsrücktritt und der Geltendmachung einer Pönale in Höhe von 10 (zehn) % der Bruttoauftragssumme. Für diese Konventionalstrafe ist der Nachweis eines tatsächlichen Schadens nicht erforderlich. Sie unterliegt keinem richterlichen Mäßigungsrecht und schließt darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen nicht aus.

24. Baustellenordnung, Firmen- und Werbetafeln

24.1. Der *AN* ist verpflichtet sich über eine allenfalls bestehende Baustellenordnung zu informieren. Subsidiär gilt jedenfalls die Baustellenordnung der VIBÖ in der jeweils geltenden Fassung.

24.2. Die Arbeitszeiten des *AN* haben grundsätzlich den Arbeitszeiten des *AG* zu entsprechen. Sind Änderungen der Arbeitszeit erforderlich, so sind diese mit der Bauleitung abzustimmen. Daraus entstehende Mehrkosten können dem *AG* nicht angelastet werden. Benötigt der *AN* für die Änderung von Arbeitszeiten allfällige behördliche Genehmigungen (z.B. Ruhezeitenverordnungen in Kurorten) hat er diese selbst einzuholen.

- 24.3. Das Anbringen von Firmen- und Werbetafeln erfordert die Zustimmung des AG. Verlangt der AG das Aufstellen einer Firmen- oder Werbetafel, steht dem AN kein Anspruch auf Vergütung zu.
25. **Reinhalten der Arbeitsstätte**
- 25.1. Der AN hat seine Arbeitsstätte täglich zu reinigen, widrigenfalls der AG ohne Nachfristsetzung berechtigt ist den Abfall des AN auf dessen Kosten zu reinigen und zu entsorgen. Sind Abfälle nicht zuordenbar, werden die Kosten für Räumung und Entsorgung den möglichen Verursachern anteilig im Verhältnis zu deren Auftragssummen zugeordnet.
- 25.2. Der AN ist verpflichtet, dem AG monatlich eine Durchschrift der Baurestmassennachweise zu übergeben. Darüber hinaus hat der AN die aufgrund der Abfallwirtschaftsge-setze erforderlichen Aufzeichnungen eigenverantwortlich zu führen und dem AG diese Belege bei Beendigung seiner Arbeiten zu übergeben.
26. **Fahrtkosten, Wartezeiten**
- Für An- und Abfahrtskosten steht dem AN keine gesonderte Vergütung zu. Ebenso verzichtet der AN auf die Bezahlung von Wartezeiten die baustellen- und ablaufbedingt auf der Baustelle entstehen.
27. **Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 27.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Privatrechtsbestimmungen und des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf. Zur Auslegung von Handelsklauseln sind die INCOTERMS in der bei Abschluss des betroffenen Vertrages gültigen Fassung anzuwenden.
- 27.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für den am Firmensitz des AG sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
28. **Allgemeines**
- 28.1. Es gelten nur schriftliche Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind demgemäß nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und als Vertragsänderung bzw. -ergänzung bezeichnet werden.
- 28.2. Der AN hat kein Recht vom AG die Bereitstellung von Aufenthalts- und Lagerräumen oder Parkplätzen auf dem Baugelände zu verlangen.
- 28.3. Die Zu- und Abfahrten sind in sauberem Zustand zu halten und dürfen nicht als Lagerplatz verwendet werden. Verschmutzungen von öffentlichen und privaten Straßen und Wegen sind vom Verursacher umgehend zu entfernen.
- 28.4. Kann der Verursacher nicht festgestellt werden, wird die Reinigung vom AG veranlasst. Die Kosten werden anteilig auf die am Bau beteiligten Auftragnehmer aufgeteilt.

- 28.5.** Bauschutt, Bauabfälle und alle sonstigen Abfälle dürfen auf der Baustelle weder gestapelt noch verfüllt werden. Sie sind sofort nach Beendigung der jeweiligen Arbeiten aus dem Gebäude und vom Gelände auf Kosten des jeweiligen *AN* zu entfernen. Jeder Unternehmer hat für sein Gewerk die Baustelle zu jedem Wochenende auf seine Kosten zu reinigen. Entsorgungen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Originalabrechnung beizufügen.
- 28.6.** Der Bauschutt wird getrennt nach unterschiedlichen Materialien gesammelt und abtransportiert. Der *AN* hat sich diesem System, unabhängig davon, ob es eine ausdrückliche Auflage der Genehmigungsbehörde ist, unterzuordnen und für die Einhaltung durch alle Mitarbeiter Sorge zu tragen.
- 28.7.** Der *AN* ist verpflichtet, für die Beseitigung etwaiger verbleibender Abfälle und Rückstände die Kosten anteilig zu tragen und sich der Kostenaufteilung des *AG* zu unterwerfen.
- 28.8.** Der *AG* weist den *AN* ausdrücklich darauf hin, dass sich im Arbeitsbereich des *AN* staub- und schmutzempfindliche Anlagen oder Gegenstände befinden, welche durch Staub und/oder Schmutz beschädigt werden können. Der *AN* verpflichtet sich, diese derart zu schützen, dass sie durch Staub- und/oder Schmutzeinwirkung nicht beschädigt und nicht verschmutzt werden. Sollten sie dennoch verschmutzt und/oder beschädigt werden, haftet er dem *AG* gegenüber für die daraus sich ergebenden Schäden und Aufwendungen.
- 28.9.** Der *AN* ist verpflichtet, die Lärm- und Staubbelästigung gegenüber den Nachbarn auf ein Mindestmaß zu beschränken. Insbesondere sind die geltenden Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms und zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten. Der *AN* ist verpflichtet, den *AG* insoweit von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten.
- 28.10.** Soweit die ausführenden Arbeiten mit den Leistungen anderer Firmen in Berührung kommen, ist der *AN* verpflichtet, seine Arbeiten so zu koordinieren, dass ihr reibungsloser Ablauf und die Einheitlichkeit der Gesamtfunktion gewährleistet sind.
- 28.11.** Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame bzw. nichtige Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck möglichst nahe kommt.

ARBEITNEHMERSCHUTZVORSCHRIFTEN / AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

Der *AN* ist verpflichtet, die auf seine Leistungen zutreffenden Arbeitnehmerschutzvorschriften zu jeder Zeit und unter seiner alleinigen Verantwortung zu beachten und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Missachtet der *AN* die Arbeitnehmerschutzvorschriften so hält dieser, für den Fall, dass den AG aus der Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften behördlicherseits oder durch Dritte in Anspruch genommen wird der AG vollkommen schad- und klaglos.

Ist es für die Durchführung von Arbeiten des *AN* erforderlich, dass dieser vom AG oder von sonstigen Dritten hergestellte Sicherungsmaßnahmen vorübergehend entfernt, so ist vor Durchführung dieser Maßnahmen die örtliche Bauleitung zu informieren. Diese Informationspflicht befreit den *AN* jedoch nicht auch dabei sämtliche Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer zu beachten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die ursprünglich vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sofort wieder herzustellen. Allfällige in Zusammenhang mit der Entfernung und Wiederherstellung von Sicherungsmaßnahmen entstehende Kosten werden nicht gesondert vergütet da diese mit den vertraglich vereinbarten Preisen abgegolten sind.

Weder der AG noch deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen haften für allfällige Schäden die der *AN*, dessen Mitarbeiter oder sonstige dessen Sphäre zugehörige Personen auf der Baustelle erleiden. Weiters ist der *AN* für sämtliche notwendigen Sicherungsmaßnahmen die zum Schutz Dritter im Baustellenbereich in Zusammenhang mit seinen Arbeiten notwendig sind, verantwortlich. Bei der Benutzung fremder Einrichtungen hat er deren Eignung und Sicherheit für den beabsichtigten Zweck eigenverantwortlich zu überprüfen. Der AG übernimmt hiefür keinerlei Haftung. Erachtet der *AN* die Mitwirkung des AG für Zwecke des Arbeitnehmerschutzes für erforderlich, so hat er diese hievon umgehend schriftlich zu informieren.

AG und *AN* vereinbaren zwingend die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes. Insbesondere verpflichtet sich der *AN* für den Fall – einer vom AG zu genehmigenden – Weitergabe oder teilweisen Weitergabe seines Auftrages, auch mit dem Dritten die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes zwingend zu vereinbaren und laufende Kontrollen der von seinem Subunternehmer oder Subsubunternehmer eingesetzten Arbeitskräfte im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der genannten Gesetze durchzuführen. Verstoßen der *AN* oder dessen Sub- oder Subsubunternehmer gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, so ist der AG berechtigt, den Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist sofort aufzulösen und den daraus entstandenen Schaden beim *AN* geltend zu machen.

Der *AN* ist verpflichtet, sämtliche gesetzlich geforderten Unterlagen jederzeit und ohne jedweden Verzug im Original dem AG auf dessen Verlangen vorzulegen.

Wird der AG aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Haftung (z.B. Entgeltansprüche von Arbeitnehmern des *AN*) in Anspruch genommen oder wird gegen den AG im Zusammenhang mit der Verletzung der genannten Bestimmungen ein (Verwaltungs-)strafverfahren eingeleitet, hat der *AN* den AG völlig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang aufgewendete Kosten anwaltlicher Vertretung oder sonstiger geeigneter

Maßnahmen zur Abwehr von Haftungen oder Strafen. Der AG ist berechtigt damit zusammenhängende Beträge von Entgelt entsprechend einzubehalten.

Der AN übergibt zur Sicherung der Ansprüche der AG vor Ausführung seiner Leistungen eine abstrakte unwiderrufliche Bankgarantie im Sinne des Punktes 21. der AGB in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme, mindestens jedoch € 1.000,00. Für den Fall der Nichtvorlage dieser Bankgarantie gilt ein Bareinbehalt in gleicher Höhe als vereinbart. Sofern kein Verstoß gegen die genannten Arbeitnehmersvorschriften vorliegt, wird diese Sicherstellung spätestens ein Jahr nach Leistungsende zurückgestellt.

Der AN hat vor Beginn seiner Leistungen sämtliche zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte dem Bevollmächtigten dem AG vorzustellen. Unabdingbare Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme der einzelnen Arbeitskräfte ist das Vorliegen der hierfür erforderlichen gesetzlichen Bedingungen. Der AG ist jedenfalls berechtigt ihm nicht vorgestellte Arbeitskräfte des AN und solche, deren Identität und Übereinstimmung der Beschäftigung unter den erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen sich nicht feststellen lässt, von der Baustelle zu verweisen.

Der AN hat für alle einzusetzenden Arbeitnehmer vor Beginn der erstmaligen Beschäftigung den Reisepass, die Anmeldung zur Sozialversicherung und ein Passfoto beizubringen. Werden ausländische Arbeitskräfte (Drittstaatsangehörige) beschäftigt, so bringt der AN jene Dokumente bei, aus denen sich die Zulässigkeit der Beschäftigung in Österreich ergibt. Der AG erhält vor Aufnahme der Beschäftigung durch den AN Kopien der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der EU-Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung. Die Originale dieser Bestätigungen hat der AN in seinem Betrieb zur jederzeitigen Einsicht aufzulegen. Die jeweils beschäftigten Ausländer haben eine Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der EU-Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines bei ihren Einsätzen auf der Baustelle mit sich zu führen. Werden vom AN keine Ausländer im Sinne des AuslBG auf der Baustelle eingesetzt, ist dieser trotzdem zu einer entsprechenden zeitgerechten Information verpflichtet, andernfalls der AG – gleich wie beim Nichteinlangen der für die Zulassung vorausgesetzten Beschäftigungsunterlagen – aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist, eine Meldung an die zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen zu erstatten.

Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung dürfen Drittstaatsangehörige nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Besitze eines Befreiungsscheines oder einer Arbeitserlaubnis sind.

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen des gegenständlichen Anhangs zu den AGB auch auf seine Subunternehmer zu überbinden und haftet für deren Verhalten wie für sein eigenes.